_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung 7a Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 15.04.2004

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 22.09.2004

3. Instanz

Datum 18.08.2005

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Wþrttemberg vom 22. September 2004 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurþckverwiesen.

Gründe:

Der Kl \tilde{A} ¤ger wendet sich gegen die Minderung seines Arbeitslosengeldes (Alg) um 1.500,00 EUR f \tilde{A} ½r den Zeitraum von 15. Dezember 2003 bis zum 15. Februar 2004 wegen versp \tilde{A} ¤teter Meldung als arbeitsuchend.

Der im August 1955 geborene KlĤger ist italienischer StaatsangehĶriger und seit 1995 jeweils von Mitte Februar bis Mitte Dezember bei dem Grabmalfertigungsbetrieb Georg F (G.F.) Grabmale beschĤftigt. Der Arbeitgeber hĤndigte ihm am 29. September 2003 â∏ Ĥhnlich wie in den Vorjahren â∏ ein Kündigungsschreiben aus, wonach das bestehende Arbeitsverhältnis zum 1. Dezember 2003 wegen winterlicher Witterung bzw Arbeitsmangel gekündigt werde und nach jeweiliger Auftragslage der Zeitpunkt der vorläufigen Auflösung

des ArbeitsverhĤltnisses auch zu einem spĤteren Zeitpunkt erfolgen kĶnne. Die Wiedereinstellung erfolge im Laufe des Monats Februar 2004, entsprechend der Witterungs- und Auftragslage. Der KlĤger arbeitete tatsĤchlich noch bis zum 14. Dezember 2003. In der Arbeitsbescheinigung der Firma G.F. vom 18. Dezember 2003 war vermerkt, dass das ArbeitsverhĤltnis am 30. September 2003 zum 14. Dezember 2003 durch Kündigung des Arbeitgebers beendet worden sei. Der KlĤger meldete sich am 15. Dezember 2003 bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die GewĤhrung von Alg.

Mit Schreiben vom 9. Januar 2004 teilte die Beklagte dem KlĤger ergĤnzend zu dem ihm noch gesondert zugehenden Bewilligungsbescheid mit, er sei nach § 37b Sozialgesetzbuch Drittes Buch â ArbeitsfĶrderung â (SGB III) verpflichtet gewesen, sich unverzüglich beim Arbeitsamt arbeitsuchend zu melden, sobald er den Zeitpunkt der Beendigung seines VersicherungspflichtverhĤltnisses gekannt habe. Dieser Pflicht sei er nicht rechtzeitig nachgekommen, denn er habe sich spĤtestens am 11. Oktober 2003 beim Arbeitsamt arbeitsuchend melden müssen. Tatsächlich habe er sich erst am 15. Dezember 2003 gemeldet, sodass die Meldung um 65 Tage zu spĤt erfolgt sei. Nach § 140 SGB III mindere sich sein Anspruch auf Leistungen um 50,00 EUR für jeden Tag der verspĤteten Meldung, längstens jedoch für 30 Tage, sodass sich ein Minderungsbetrag in Höhe von insgesamt 1.500,00 EUR errechne. Die Höhe des Abzuges von der täglichen Leistung betrage 22,65 EUR. Die Anrechnung beginne am 15. Dezember 2003 und sei voraussichtlich ab dem 19. Februar 2004 beendet.

Mit Bescheid vom 13. Januar 2004 bewilligte die Beklagte dem KlĤger Alg ab dem 15. Dezember 2003 unter Berücksichtigung eines abzusetzenden wöchentlichen Anrechnungsbetrages in Höhe von 161,91 EUR (wöchentliches Bemessungsentgelt 844,96 EUR, Leistungsgruppe C/0, wöchentlicher Leistungssatz 323,82 EUR). Zur näheren Begründung der Minderung verwies sie auf das gesonderte Schreiben vom 9. Januar 2005. Ab dem 16. Februar 2004 war der Kläger wieder beschäftigt. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26. Januar 2004 zurück.

Auf die Klage \tilde{A} ¤nderte das Sozialgericht (SG) die angefochtenen Bescheide ab und verurteilte die Beklagte, dem Kl \tilde{A} ¤ger Alg in voller H \tilde{A} ¶he ohne die Minderung nach \tilde{A} § 140 SGB III f \tilde{A} ½r die Zeit ab 15. Dezember 2003 zu gew \tilde{A} ¤hren (Urteil vom 15. April 2004).

Mit Urteil vom 22. September 2004 hat das Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es zunächst klargestellt, dass Gegenstand des Rechtsstreites lediglich der Bewilligungsbescheid vom 13. Januar 2004 sei. Das Schreiben vom 9. Januar 2004 enthalte keine zusätzliche Regelung hinsichtlich der Minderung und stelle deswegen keinen Verwaltungsakt dar. Die Minderung des Anspruches des Klägers auf das ihm dem Grunde nach zustehende Alg sei gemäÃ∏ §Â§ 37b, 140 SGB III um 30 Tage zu je 50,00 EUR zu Recht erfolgt. Der Kläger habe gewusst, dass sein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis enden werde, denn der Arbeitgeber habe am 29.

September 2003 das Arbeitsverhältnis schriftlich zum 1. Dezember 2003 gekündigt und diese Kündigung am selben Tag übergeben. Auch wenn der Arbeitgeber im Kündigungsschreiben ausgeführt habe, dass nach jeweiliger Auftragslage der Zeitpunkt der vorlĤufigen AuflĶsung des ArbeitsverhĤltnisses auch zu einem spĤteren Zeitpunkt erfolgen könne â∏ was tatsächlich eingetreten sei, weil das ArbeitsverhÄxltnis erst am 14. Dezember 2003 geendet habe â∏ sei dem Kläger jedenfalls bekannt gewesen, dass im Dezember 2003 das Arbeits- und BeschĤftigungsverhĤltnis enden werde. Der KlĤger habe sich auch nicht unverzüglich arbeitsuchend gemeldet. Die persönliche Meldung habe ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) zu erfolgen, wenn die versicherungspflichtige Person vom Zeitpunkt der Beendigung des VersicherungsverhĤltnisses Kenntnis erlangt habe. Eine Verletzung dieser Obliegenheitspflicht sei dem Arbeitnehmer nur dann nicht vorzuhalten, wenn er dieser im Hinblick auf objektiv vorliegende Hindernisse zunĤchst nicht habe nachkommen können. Unerheblich sei es, dass der Kläger die zum 1. Juli 2003 in Kraft getretene gesetzliche Regelung nicht gekannt habe, denn nach dem Grundsatz der formellen PublizitÄxt hÄxtten die Gesetze grundsÄxtzlich allen Normadressaten als bekannt zu gelten.

Dem stehe auch nicht entgegen, dass der Arbeitgeber es entgegen § 2 Abs 2 Satz 2 Nr 3 SGB III unterlassen habe, den Arbeitnehmer ýber die Meldepflicht zu informieren. Die Meldepflicht des Arbeitnehmers aus § 37b SGB III bestehe rechtlich unabhängig von der Wahrnehmung dieser Verpflichtung des Arbeitgebers. Der Kläger könne sich schlieÃ□lich nicht darauf berufen, dass die Beklagte zumindest seit Dezember 1995 ihm regelmäÃ□ig für die Zeit von Anfang/Mitte Dezember bis zur erneuten Einstellung durch seinen bisherigen Arbeitgeber im Februar des jeweiligen Folgejahres Alg gezahlt und dabei keine Vermittlungsbemühungen, auch nicht für befristete Beschäftigungen, vorgenommen habe.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rýgt der Kläger eine Verletzung der §Â§ 2 Abs 2 Nr 3, 37b SGB III sowie des § 121 Abs 1 Satz 1 BGB. Zwar gehe das Berufungsgericht zutreffend davon aus, dass der Begriff "unverzÃ1/4glich" in § 37b SGB III zur entsprechenden Anwendbarkeit der Kriterien des § 121 Abs 1 Satz 1 BGB fÃ¹/₄hre. Bei der Beurteilung der Frage, was im konkreten Fall als "schuldhaftes Zögern" anzusehen sei, seien dem Berufungsgericht jedoch Rechtsfehler unterlaufen. Unzutreffend sei bereits die Feststellung, er habe gewusst, dass sein versicherungspflichtiges Beschäxftigungsverhäxltnis enden werde. Die vom LSG angenommene Gewissheit lasse sich dem Kýndigungsschreiben des Arbeitgebers vom 29. September 2003 nicht entnehmen. Dort werde zwar "zum 01. Dezember 2003 gekündigt". Die Kündigung werde jedoch ausdrücklich auf Arbeitsmangel gestýtzt. Im zweiten Absatz der Kündigung werde ausgeführt, dass "nach jeweiliger Auftragslage" das ArbeitsverhAxltnis "auch zu einem späteren Zeitpunkt" aufgelöst werden könne. Zum Zeitpunkt der Ã∏bergabe des Schreibens vom 29. September 2003 habe er gerade noch nicht gewusst, ob sein ArbeitsverhÄxltnis zum 1. Dezember 2003, im Dezember 2003 oder ggf zu einem spÄxteren Zeitpunkt enden werde. Zu Recht habe das LSG insoweit auch ausgeführt, dass das Arbeitsverhältnis nicht zum 1. Dezember 2003, sondern

erst zum 14. Dezember 2003 beendet worden sei. Auch aus diesem Grund fehle es schon an einem objektiven PflichtverstoÃ, denn er habe zum Zeitpunkt des 29. September 2003 allenfalls pauschal mitteilen können, dass irgendwann in Zukunft sein Arbeitsverhältnis enden werde. Zudem könne der VerschuldensmaÃ, stab nicht allein auf objektiver Ebene geprüft werden. Der Grundsatz der formellen Publizität bei der Verkündung von Gesetzen bedeute lediglich, dass die Gesetze mit deren Verkündung für alle betroffenen Bürger gälten. Eine ganz andere Frage sei es aber, welche nachteiligen Konsequenzen sich aus einer Rechtsverletzung ergeben dürften. In subjektiver Hinsicht sei ihm jedenfalls kein Vorwurf zu machen, denn er sei davon ausgegangen, dass sich alles so verhalten werde, wie in den vergangenen Jahren. Zudem sei bei fehlender Aufklärung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber gemäà ÂS 2 SGB III davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer seine Obliegenheit nicht schuldhaft verletzt habe.

Der KlĤger beantragt, das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 22. September 2004 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 15. April 2004 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurÄ1/4ckzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dem Kläger sei zwar eine angemessene Ã∏berlegungsfrist für die Arbeitsuchendmeldung zuzugestehen. Sie erachte eine Frist von einer Woche, beginnend mit dem Tag nach Kenntnis des Klägers von der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses, als angemessen. Dass der genaue Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Zeitpunkt des Zugangs des Kþndigungsschreibens noch nicht bekannt gewesen sei, könne keine entscheidende Rolle spielen. Unbeachtlich sei auch, dass in den zurþckliegenden Jahren von ihr VermittlungsmaÃ∏nahmen für die Wintermonate nicht eingeleitet worden seien. Ob dem Kläger die Pflicht aus <u>§ 37b SGB III</u> bekannt gewesen sei, sei unerheblich.

Ш

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Aufhebung der Entscheidung des LSG und Zurýckverweisung der Sache an das LSG begrþndet (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Es fehlen ausreichende tatsächliche Feststellungen (§ 163 SGG) des LSG fþr eine abschlieÃ□ende Entscheidung darüber, ob die Beklagte zu Recht den Alg-Anspruch des Klägers gemäÃ□ § 140 SGB III (hier idF, die die Norm durch das Erste Gesetz fþr moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 â□□ BGBI I 4607 â□□ erhalten hat) wegen eines VerstoÃ□es des Klägers gegen § 37b SGB III gemindert hat.

Gegenstand des Verfahrens und damit auch des Revisionsverfahrens sind das Schreiben der Beklagten vom 9. Januar 2004 und der Bewilligungsbescheid vom 13. Januar 2004, die eine rechtliche Einheit im Sinn eines einheitlichen Bescheides ù¼ber die Bewilligung des Alg und damit auch die Höhe des Alg-Anspruchs darstellen (Bundessozialgericht (BSG), Urteile vom 25. Mai 2005 â□□ B 11a/11 AL 81/04 R und B 11a/11 AL 47/04 R; vgl auch die Urteile des Senats vom 18. August

2005 â∏ B 7a AL 4/05 R und B 7a/7 AL 94/04 R; zu anderen entsprechenden Konstellationen im ArbeitsfĶrderungsrecht vgl Eicher in Kasseler Handbuch des Arbeitsfå¶rderungsrechts, 2003, å§ 40 RdNr 9 mwN zur Rechtsprechung des BSG). Die Einheit ergibt sich hier bereits formal daraus, dass zum einen der Bescheid vom 9. Januar 2004 ergänzend auf den späteren, gesondert zugehenden Bewilligungsbescheid Bezug nimmt, und zum anderen daraus, dass der Bewilligungsbescheid seinerseits hinsichtlich der Minderung selbst wiederum auf das Schreiben (= Bescheid) vom 9. Januar 2004 verweist (vgl im Einzelnen BSG Urteil vom 18. August 2005 â∏ B 7a AL 4/05 R). Bei einem Rechtsstreit ýber die Minderung des Alg handelt es sich zwar um einen sog Höhenstreit, bei dem nach der stĤndigen Rechtsprechung des 7. und 11. Senats des BSG grundsĤtzlich alle Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde und der HĶhe nach zu prļfen sind (BSG, Urteile vom 25. Mai 2005 â∏ B 11a/11 AL 81/04 R und B 11a/11 AL 47/04 R). Dieser ̸berprüfung und der des bei der Alg-Bewilligung zu Grunde gelegten Bemessungsentgelts bedarf es aber dann nicht, wenn der Kläger â∏ in der Regel nach entsprechender Erörterung bzw Nachfrage â∏ seine Klage ausdrücklich auf die Anfechtung der Minderung selbst beschrÄxnkt (BSG, Urteil vom 18. August 2005 â∏∏ <u>B 7a AL 4/05 R</u>). Dies hat der Kläger vorliegend im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht getan. Er hat ausdrücklich klargestellt, dass er die Klage auf die Beseitigung der Minderung des Alg beschränkt. Es ist deshalb gerechtfertigt, die Ã∏berprüfung auf die Minderung als solche zu beschrĤnken. Dies folgt â□□ wie der Senat an anderer Stelle ausführlich begründet hat (BSG, Urteil vom 18. August 2005 â∏ B 7a AL 4/05 R) â∏ aus dem Charakter des Bewilligungsbescheids. Dieser besteht insgesamt aus zwei Teilen: Der Verfügung über die Höhe des ungeminderten Alg und derjenigen über den Minderungsbetrag. Diese Trennung erlaubt es, entgegen der bei Klagen auf hA¶here Leistung A¼blicherweise vorzunehmenden vollen ̸berprüfung aller die Leistungshöhe und auch den Leistungsgrund bestimmenden Faktoren einen beschrÄxnkten Streitgegenstand des Verfahrens anzunehmen, wenn der KlĤger eine solche BeschrĤnkung will.

Ob allerdings vorliegend die Voraussetzungen des § 37b SGB III (hier idF des Ersten Gesetzes fÃ¹/₄r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 â∏ BGBI I 4607) für die gemäÃ∏ § 140 SGB III vorzunehmende Minderung erfüllt sind, kann nicht abschlieÃ∏end entschieden werden. Nach § 37b Satz 1 SGB III sind Personen, deren VersicherungspflichtverhÄxitnis (hier das BeschĤftigungsverhĤltnis, <u>ŧ 25 SGB III</u>) endet, verpflichtet, sich unverzÄ¹/₄glich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes bei der zustĤndigen Agentur fļr Arbeit arbeitsuchend zu melden. Hierbei handelt es sich um eine typische versicherungsrechtliche Obliegenheit (BSG, Urteil vom 25. Mai 2005 â∏ B 11a/11 AL 81/04 R). Zu deren Konkretisierung ist auf die Legaldefinition des § 121 Abs 1 Satz 1 BGB ("ohne schuldhaftes Zögern") zurýckzugreifen (BSG aaO). Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Unkenntnis über die Obliegenheit nicht ohne rechtliche Bedeutung (BSG aaO). Vielmehr ist im Rahmen des Kriteriums "ohne schuldhaftes Zögern" zu prüfen, ob der Leistungsempfänger zumindest fahrlÃxssig in Unkenntnis war (BSG aaO), wobei wie auch in anderen Bereichen des Sozialrechts anders als nach dem BGB ein subjektiver MaÃ\stab anzuwenden ist (BSG aaO). Zu prüfen ist mithin, ob der Leistungsempfänger nach seinem

individuellen Vermögen fahrlässig in Unkenntnis über die ihm auferlegte Obliegenheit war und sich fahrlässig nicht unmittelbar nach dem Zeitpunkt der Kenntnis über die Beendigung des Versicherungspflichtverhältnisses bei der zuständigen Agentur für Arbeit gemeldet hat (dazu etwa Otto, NZS 2005, 288, 290).

Diese PrÃ⅓fung wird das LSG nachzuholen haben. Das LSG ist bei seiner Entscheidung zu Unrecht nicht von einem subjektiven (zu diesem MaÃ□stab BSG aaO), sondern von einem objektiven FahrlässigkeitsmaÃ□stab ausgegangen. § 37b SGB III geht jedoch von einem subjektiven FahrlässigkeitsmaÃ□stab aus, wobei die Norm keinen gesteigerten Fahrlässigkeitsvorwurf (BSG aaO) verlangt, wie ihn der Senat in einem anderen Fall der Obliegenheitsverletzung angenommen hat, weil dort die Obliegenheit selbst nicht im Gesetz vorgesehen war (BSG SozR 4-4300 § 144 Nr 3).

Das LSG wird im Rahmen der nachzuholenden tatsÄxchlichen Ermittlungen dabei zunÄxchst festzustellen haben, wann der KlÄxger sicher davon ausgehen konnte, dass sein Beschärftigungsverhärltnis zu einem konkreten Zeitpunkt enden werde. Zu Recht hat die Revision insoweit vorgetragen, dass aus dem Inhalt des KÃ1/4ndigungsschreibens vom 29. September 2003 nicht notwendigerweise gefolgert werden kann, dass das ArbeitsverhÄxltnis zum 1. Dezember 2003 gekündigt werden sollte. Nach dem Inhalt dieser KündigungserklÃxrung hÃxtte der Zeitpunkt der â∏∏ möglicherweise lediglich vorläufigen â∏∏ Auflösung des ArbeitsverhĤltnisses auch zu einem spĤteren Zeitpunkt als dem 1. Dezember 2003 erfolgen können, was hier auch tatsächlich der Fall war, weil der Kläger tatsÃxchlich bis 14. Dezember 2003 weiter gearbeitet hat. Es ist daher zunÃxchst genau festzustellen, zu welchem Zeitpunkt der KlĤger auf Grund einer Kýndigungserklärung seines Arbeitgebers wusste, dass er ab 15. Dezember 2003 nicht mehr in einem VersicherungspflichtverhÄxltnis stehen bzw arbeitslos sein wird. Die Arbeitsbescheinigung weist insofern eine Kündigung am 30. September 2003 zum 14. Dezember 2003 aus, die bislang so nicht festgestellt ist. Das LSG ist zu Unrecht davon ausgegangen, für die Kenntnis vom Beendigungszeitpunkt iS des <u>§ 37b Satz 1 SGB III</u> reiche es aus, dass ein Arbeitnehmer wisse, dass sein ArbeitsverhÄxltnis irgendwann im Verlauf eines Monats enden werde. <u>§ 37b SGB III</u> verlangt vielmehr die Kenntnis des konkreten Beendigungszeitpunkts des VersicherungspflichtverhÄxltnisses (vgl auch Coseriu/Jakob in PK-SGB III, 2. Aufl 2004, RdNr 6 zu § 37b; Brand in Niesel, SGB III, Aufl 2005, RdNr 7 zu § 37b).

Für die Feststellung des Fahrlässigkeitsvorwurfes hinsichtlich der Obliegenheitsverletzung gemäÃ∏ § 37b SGB III dþrfte es hingegen keine Rolle spielen, dass der Kläger ab Februar 2004 fest mit einer Wiedereinstellung bei seinem bisherigen Arbeitgeber rechnen konnte. Ergibt sich hingegen nach den weiteren Ermittlungen des LSG, dass der Kläger aus bislang noch nicht festgestellten GrÃ⅓nden fahrlässig in Unkenntnis Ã⅓ber seine Meldepflicht war und stellt das LSG auch den Zeitpunkt fest, zu dem der Kläger sichere Kenntnis vom tatsächlich eingetretenen Beendigungszeitpunkt seines Versicherungspflichtverhältnisses hatte, so tritt ab diesem Zeitpunkt die

Obliegenheit gemäÃ∏ <u>§ 37b SGB III</u> ein, sich unverzüglich arbeitsuchend zu melden. Der Senat ist insofern zur Bestimmung des Begriffs unverzüglich nicht der Verwaltungspraxis der Beklagten gefolgt, die aus Kulanzgründen eine Arbeitsuchendmeldung am siebten Tag nach Kenntniserlangung noch ausreichen lässt (hierzu und zur Berechnung der Tage der Minderung des Alg gemäÃ∏ <u>§ 140 Satz 2 SGB III</u> vgl Urteil des Senats vom 18. August 2005 â∏ B <u>7a/7 AL 94/04</u> R).

Das LSG wird auch abschlie \tilde{A} \square end \tilde{A} 1 /4ber die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden haben.

Erstellt am: 27.03.2006

Zuletzt verändert am: 20.12.2024